

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 30/640
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zum Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)

Präsident: Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach

Mitglieder: Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil
Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Dransfeld Peter, Architekt, Ermatingen
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Giger-Lehmann Renate, Geschäftsführerin / Messeleiterin, Scherzingen
Martin Oliver, Unternehmer, Leimbach
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden
Stutz Raphael, Projektleiter, Sirnach
Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Beobachter/in: Mader Christian, Verkaufsleiter Schreinerei, Frauenfeld

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS
Regula Wyder, Juristische Sachbearbeiterin DFS (*Protokollführung*)

Die Kommission zum Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die sehr gute Vorarbeit und die Abklärungen sowie für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist mit einer Enthaltung auf die Vorlage eingetreten. Eine rege Diskussion wurde über verschiedene Begrifflichkeiten wie «Anerkennung, Wiedergutmachung, symbolisch und Prüfsubstanz» geführt. Unklarheiten, die bei der 1. Lesung besprochen wurden, konnten bis zur 2. Lesung vollständig geklärt werden und ein Schreiben der Novartis als Vertreterin der gesamten Pharmabranche, welche eine finanzielle Beteiligung in Aussicht stellt, wurde der Kommission vorgelegt.

Die Kommission stimmte dem Gesetz nach der zweiten Lesung in der Schlussabstimmung ohne weitere Diskussion einstimmig zu.

Allgemeines

Die Motion wurde im Grossen Rat an der Sitzung vom 19. April 2023 mit 66 Ja- zu 42 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen erheblich erklärt. Das Gesetz bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Leids, das Menschen aufgrund von Medikamententests mit Psychopharmaka im Zeitraum von 1940 bis 1980 in psychiatrischen Kliniken im Kanton Thurgau erlitten haben. Es soll den Solidaritätsbeitrag zugunsten von Betroffenen regeln. Die Struktur und die Formulierung wurden sehr stark auf das Bundesgesetz "Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981" (AFZFG) gestützt – dieses normiert die Entschädigung der Verdingkinder –, da die Rechtsfragen sehr vergleichbar sind.

Eintreten

In der Eintretensdebatte wurde mehrfach die schnelle Ausarbeitung dieser Gesetzesvorlage betont und verdankt. Ebenso wurde in den Voten klar, dass nicht alle Fraktionen gleichermassen erfreut über die Annahme der Motion waren. Die Kommission sprach sich bei einer Enthaltung einstimmig für Eintreten aus.

Detailberatung

Die Kommission hat das Gesetz paragrafenweise und in zwei Lesungen in zwei Sitzungen beraten. Die 2. Lesung zeigte keinerlei weiteren Diskussionsbedarf auf.

I. Titel: Keine Wortmeldungen.

§ 1 Abs. 1: Die Begrifflichkeiten «Anerkennung, Wiedergutmachung» wurden intensiv diskutiert. Eine Wiedergutmachung im eigentlichen Sinn werde es auch durch dieses Gesetz nicht geben. Der Begriff «symbolisch», eine symbolische Wiedergutmachung als Ergänzung wurde beantragt. Da sich die Terminologie an das "Bundesgesetz Verdingkinder" anlehnt, wurde der Antrag, das Wort "symbolisch" einzufügen, mit 6 Ja- zu 8 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

§ 1 Abs. 2: Keine Wortmeldungen

§ 2 Abs. 1: Keine Wortmeldungen

§ 2 Abs. 2: Keine Wortmeldungen

§ 3 Abs. 1: Keine Wortmeldungen

§ 3 Abs. 2: In diesem Paragraphen wurden die Begrifflichkeiten «Prüfsubstanz» und «Akten» diskutiert. Das Gesetz sollte so formuliert sein, dass klar ist, dass keine weiteren Begehrllichkeiten bestehen. Beim Begriff «in den Akten» wurde geklärt, welche Akten damit gemeint sind und dass hauptsächlich – aber nicht ausschliesslich – Akten aus dem Staatsarchiv beigezogen werden können. Durch die sehr gute Dokumentation der Geschehnisse sei es erst möglich, dieses Gesetz zu erlassen. Gestützt auf dieser Grundlage konnten auch die Vorverhandlungen mit Novartis durchgeführt werden. Ein Antrag zu der Begrifflichkeit «aus den Akten» wurde einstimmig angenommen. Neu wird die Begrifflichkeit «aus Akten» verwendet.

§ 3 Abs. 3: Die Kommission diskutierte noch einmal die Begrifflichkeiten und die damit verbundene Sicherheit, dass keine weiteren Forderungen geltend gemacht werden können. Ein Antrag der fordert, den Absatz wie folgt zu ändern: "Aus der Auszahlung des Solidaritätsbeitrages kann kein Recht auf Entschädigung oder Genugtuung abgeleitet werden," wurde mit 2 Ja- und 13 Nein- Stimmen abgelehnt. Die bestehende Formulierung wurde als deutlich und klar wahrgenommen.

§ 3 Abs. 4: Da es sich um einen Vermögenszuwachs für die betroffenen Menschen handelt, stellte sich die Frage nach den Auswirkungen auf die Sozialhilfe oder die Ergänzungsleistung. Das Ergänzungsleistungsgesetz sei im Bundesgesetz geregelt und der Kanton habe somit keinen Einfluss. Jedoch werde davon ausgegangen, dass eine pragmatische Lösung angestrebt werde.

§ 3 Abs. 5: In diesem Paragraphen wird explizit erwähnt, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin beim Zeitpunkt der Gutheissung des Gesuchs noch leben muss, ansonsten verfällt der Anspruch. Dies sei die die einzige Abweichung zum Bundesgesetz. Die Befürchtung, dass Gesuche dadurch bewusst hinausgezögert werden, wurde diskutiert. Jedoch zeige die schnelle Ausarbeitung dieser Gesetzesvorlage, dass dafür kein Interesse bestehe. Des Weiteren wurden die anfallenden Kosten für die Verwaltung diskutiert. Wie bereits in der Botschaft erwähnt, brauche es im Staatsarchiv temporär mehr Ressourcen. Diese sollen mit befristeten Stellen für maximal zwei bis drei Jahre geschaffen werden.

§ 4: Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob auch Familienmitglieder oder Bezugspersonen das Recht auf Akteneinsicht bekommen können. Durch einen gewissen Gesetzesspielraum könne die Entbindung vom Arztgeheimnis in klar dargelegten Ausnahmesituationen vorgenommen werden.

§ 4 Abs. 1: Das Zeitfenster von drei Jahren, in denen Gesuche gestellt werden können, wurde diskutiert. Während es für einige Kommissionsmitglieder zu kurz erschien, befanden es andere für zu lange. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder unterstützte den Entwurf der Regierung. So wurde ein Antrag, die Frist auf den 31.12.2026 zu verkürzen, mit 1 Ja- und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

§ 4 Abs. 2: Die Regelung der gesetzlichen Vertretung der gesuchstellenden Person wurde besprochen. Diese sei gemäss ZGB klar.

§ 4 Abs. 3: Keine Wortmeldungen

§ 4 Abs. 4: Die Kommission diskutierte darüber, ob ein Einspracheverfahren sinnvoll sei. Dieses sei relativ formlos und könne schon viele Personen niederschwellig abholen, ohne dass bereits der Beizug von Anwälten notwendig sei. Es würde die vorwiegend älteren Menschen entlasten, wenn sie nicht gleich das formell strengere Rekursverfahren bestreiten müssen. Einem neuen Abs. 5 mit Einsprachemöglichkeit stimmte die Kommission mit 14 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zu.

§ 5 Abs. 1: Keine Wortmeldungen

§ 5 Abs. 2: Dass der Regierungsrat mit der Pharmaindustrie Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung abschliessen kann und nicht muss, sorgte für Klärungsbedarf. Mit der «kann» Formulierung bleibe der Verhandlungsspielraum grösser und das Interesse einer zielführenden Verhandlung sei der Regierung ein grosses Anliegen, versicherte der Regierungsrat glaubhaft.

§ 6 Abs. 1: Hierbei handle es sich nicht um den Zeitpunkt der Erledigung, sondern um den Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche, dies sei für dieses Gesetz massgebend.

II. Keine Wortmeldungen

III. Keine Wortmeldungen

IV. Eine frühere Inkraftsetzung des Gesetzes wurde angesprochen, jedoch als unrealistisch befunden.

Salmsach, 07.04.2024

Die Kommissionspräsidentin

Marina Bruggmann

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)

vom ...

I.

Der Erlass RB 812.7 (Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests [GSBM]) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Leids, das Menschen aufgrund von Medikamententests mit Psychopharmaka im Zeitraum von 1940 bis 1980 in psychiatrischen Kliniken im Kanton Thurgau erlitten haben.

² Es regelt den Solidaritätsbeitrag zugunsten der Betroffenen.

§ 2 Begriffe

¹ Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

1. Medikamententests: die zwischen 1940 und 1980 in psychiatrischen Kliniken auf dem Gebiet des Kantons Thurgau durchgeführten Tests an Menschen mit von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel für den Markt nicht zugelassenen pharmazeutischen Prüfsubstanzen
2. Betroffene: von Medikamententests betroffene Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Kliniken auf dem Gebiet des Kantons Thurgau

§ 3 Solidaritätsbeitrag

¹ Betroffene haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.

² Der Anspruch besteht, wenn aus Akten hervorgeht, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller betroffen im Sinne von § 2 ist.

³ Es bestehen keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung.

⁴ Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25'000. Er wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

⁵ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich. Er kann weder vererbt noch abgetreten werden. Stirbt eine Betroffene oder ein Betroffener zwischen Einreichung des Gesuchs und dessen Bewilligung, erlischt der Anspruch.

§ 4 Gesuche

¹ Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind bis am 31. Dezember 2028 beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau einzureichen. Wird bis dahin kein Gesuch eingereicht, ist der Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag verwirkt.

² Die gesuchstellende Person macht Angaben, die geeignet sind, ihre Betroffenheit aufgrund der Krankenakte, der Dokumente im Nachlass Roland Kuhn oder von ihr eingereichten Akten zu klären.

³ Das Staatsarchiv des Kantons Thurgau stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

⁴ Es prüft die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und erledigt diese mittels Entscheid.

⁵ Gegen die Ablehnung des Gesuches kann innert 30 Tagen mündlich oder schriftlich beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau Einsprache erhoben werden.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Kosten für die Ausrichtung der Solidaritätsbeiträge trägt der Kanton.

² Der Regierungsrat kann mit der Pharmaindustrie Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung abschliessen.

§ 6 Ausserkrafttreten

¹ Dieses Gesetz gilt befristet bis am 31. Dezember 2031.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **812.7**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Entwurf des Regierungsrates (Stand 19.01.2024)	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 30/640)
	Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)
	I.
<p>§ 3 Solidaritätsbeitrag</p> <p>¹ Betroffene haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.</p> <p>² Der Anspruch besteht, wenn in den Akten erwähnt wird, dass der oder dem Betroffenen mindestens eine Prüfsubstanz verabreicht worden ist.</p> <p>³ Es bestehen keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung.</p> <p>⁴ Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25'000. Er wird auf Gesuch hin ausgerichtet.</p> <p>⁵ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich. Er kann weder vererbt noch abgetreten werden. Stirbt eine Betroffene oder ein Betroffener zwischen Einreichung des Gesuchs und dessen Bewilligung, erlischt der Anspruch.</p>	<p>² Der Anspruch besteht, wenn <u>in den aus Akten erwähnt wird hervorgeht</u>, dass <u>der die Gesuchstellerin oder dem Betroffenen mindestens eine Prüfsubstanz verabreicht wordender Gesuchsteller betroffen im Sinne von § 2</u> ist.</p>
<p>§ 4 Gesuche</p> <p>¹ Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind bis am 31. Dezember 2028 beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau einzureichen. Wird bis dahin kein Gesuch eingereicht, ist der Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag verwirkt.</p>	

Entwurf des Regierungsrates (Stand 19.01.2024)	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 30/640)
<p>² Die gesuchstellende Person macht Angaben, die geeignet sind, ihre Betroffenheit aufgrund der Krankenakte, der Dokumente im Nachlass Roland Kuhn oder von ihr eingereichten Akten zu klären.</p> <p>³ Das Staatsarchiv des Kantons Thurgau stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.</p> <p>⁴ Es prüft die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags.</p>	<p>⁴ Es prüft die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags <u>erledigt diese mittels Entscheid.</u></p> <p>⁵ Gegen die Ablehnung des Gesuches kann innert 30 Tagen mündlich oder schriftlich beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau Einsprache erhoben werden.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.